

Nr. 387 / 10. Juni 2026

## Finger weg von den Witwen-/Witwerrenten!

Die geplante Kürzung der Rentenpunkte für Pflegende bedeutet ebenfalls eine Verschlechterung

**Im politischen Berlin geistert eine neue Idee, die für viele Ehepaare und verpartnerte Paare erhebliche Nachteile für ihre Alterssicherung bringen könnten, würde sie im Rahmen der anstehenden Reformen umgesetzt werden: das verpflichtende Rentensplitting.**

### Was ist ein Rentensplitting?

Die während einer Ehe erworbenen Rentenpunkte werden hälftig geteilt. Das klingt erst einmal fair und bedeutet, dass wenn ein Partner (meist die Partnerin) während der Ehe z.B. wegen Kindererziehung oder Carearbeit beruflich zurückstecken musste, sie\*er von den Rentenpunkten des\*der anderen profitiert. Die nachfolgenden Berechnungen zeigen aber, welche Nachteile sich dahinter verbergen:

### Das Beispiel: Fritz und Angela

Fritz hat 60 Entgeltpunkte (EP) erworben, 40 EP davon in der Ehe mit Angela, die 20 EP auf ihrem Rentenkonto hat, 10 davon in der Ehe mit Fritz erworben.

Ohne Rentensplitting würden sich ihre **Bruttorenten** wie folgt berechnen:

Fritz:  $60 \text{ EP} \times \text{aktueller Rentenwert von } 40,79 \text{ €} = \mathbf{2.447,40 \text{ €}}$

Angela:  $20 \text{ EP} \times 40,79 \text{ €} = \mathbf{815,80 \text{ €}}$

Zusammen hätten sie **3.263,20 €**.

### Fritz und Angela entscheiden sich für ein Rentensplitting

Fritz müsste von seinen 40 EP, die er in der Ehe erworben hat an Angela 15 EP abgeben (Rechenweg:  $40 - 10 = 30 / 2 = 15$ ). Das bedeutet nach Splitting:

Fritz:  $60 - 15 = 45 \times 40,79 \text{ €} = \mathbf{1.835,55 \text{ €}}$

Angela:  $20 + 15 = 35 \times 40,79 \text{ €} = \mathbf{1.427,65 \text{ €}}$

**Zusammen hätten sie weiterhin 3.263,20 €.**

Werden die Renten gesplittet, gibt es keinen Anspruch mehr auf Witwen- / Witwerrenten. Nun sehen wir uns die unterschiedlichen Wirkungen an:

### Variante 1: Fritz verstirbt

Die große Witwenrente für Angela beträgt 55 Prozent der Rente von Fritz = 1.346,07 €. Dazu kommt ihre eigene Rente von 815,80 €. Angela würde Renten (ihre und die Witwenrente) von gesamt **2.161,87 €** erhalten und damit **734,22 € mehr** als beim Rentensplitting. Da Angelas Rente unter dem Freibetrag von aktuell 1.076,86 € ( $26,4 \times \text{aktueller Rentenwert von aktuell } 40,79 \text{ €}$ ) liegt, erhält sie die Witwenrente in voller Höhe.

### Variante 2: Angela verstirbt

Fritz würde seine Rente von 2.447,40 € behalten und eine Witwerrente von 38 € dazubekommen. Er hätte dann Renten von **gesamt 2.485,40 €** und damit **649,85 € mehr** als beim

Rentensplitting. Da seine Rente über dem Freibetrag liegt, erfolgt eine Anrechnung und die Witwenrente wird gekürzt.

### Wo liegt also der Vorteil eines Rentensplittings?

Gutverdienende, die aufgrund der Anrechnung keine Hinterbliebenenrente bekommen würden, könnten beim Rentensplitting profitieren. Außerdem bleiben die durch Rentensplitting erhaltenen EP auch bei Wiederheirat erhalten. Bei einer Wiederheirat würde die Witwen- und Witwenrente hingegen auslaufen. Auch sind Hinzuverdienste für die Splittingrente unschädlich, während sie bei Hinterbliebenenrenten ab einer Höhe von 1.077 Euro (Freibetrag) verrechnet werden.

### Wichtig zu wissen

Ein einmal durchgeführtes Rentensplitting kann nicht rückgängig gemacht werden! Ausnahme: Verstirbt ein\*e Partner\*in innerhalb von 36 Monaten, kann das Splitting revidiert werden.

### Und noch ein Schmeckerl zu guter Letzt:

Das Rentensplitting auf freiwilliger Basis ist keine neue Idee. Das gibt es bereits seit 2002. Sie wird nur wenig genutzt. Das hat wie oben gesehen gute Gründe!

Als im Rahmen der Reform 2002 diskutiert wurde, ob ein Rentensplitting als Wahl- oder Regelmodell eingeführt werden sollte, haben die Männer ganze zwei Wochen gebraucht bis sie verstanden haben, dass sie bei einem Rentensplitting erhebliche Nachteile zu erwarten haben. Schnell wurden damals juristische Gutachten aufgeführt, die die Verfassungswidrigkeit eines verpflichtenden Regelmodells belegen sollten. Natürlich wurde dann auf ein Wahlmodell umgestellt. Dabei sollte es auch bleiben.

### Deshalb: Finger weg von einem verpflichtenden Rentensplitting!

### Anderes Thema, anderes Gesetz - gleiche Wirkung: Die Rentenpunkte für Pflegenden sollen um 30 Prozent gekürzt werden

Personen, die einen Angehörigen oder eine andere pflegebedürftige Person pflegen, können, wenn sie einen Antrag stellen, „Rentenpunkte für Pflege“ erhalten und damit ihre eigene Rente erhöhen. Die Beiträge dafür zahlt die Pflegekasse an die Rentenkasse.

Dies gilt sowohl für Menschen mit Altersrente als auch für Menschen, die keinen Anspruch auf Rente haben. Seit 1.1.2017 sind die Beiträge zur Rentenversicherung auch dann zu zahlen, wenn die Pflegeperson selbst bereits Rente bezieht. Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, muss, damit die Pflegekasse zahlt, die Rente in eine sog. Teilrente (99,99 Prozent) umwandeln. Das bedeutet bei einer Rente von 1.000 Euro ein Minus von 10 Cent; führt aber zu einer Erhöhung der Monatsrente je nach Pflegegrad und Leistung von rund 15 Euro pro Jahr der Pflege (bei z. B. Pflegegrad 2/3).

Das Pflegezeitgesetz PNOG sieht ab dem 1.1.2027 eine **Reduzierung der Rentenpunkte für Pflege auf 70 Prozent** der bisherigen Werte vor (§ 166 Abs. 2 SGB VI). Damit erwerben Pflegenden geringere Rentenansprüche als nach dem bisherigen Recht.

**Damit konterkariert die Politik nicht nur ihre eigenen Bemühungen, dass mehr Menschen zuhause gepflegt werden. Da überwiegend Frauen pflegen, bedeutet das wiederum einen Eingriff in die Alterssicherung von Frauen. Auch hier gilt: Finger weg von den Kürzungen für Frauen!**

Infos dazu:

Broschüre der Deutschen Rentenversicherung



Broschüre Nr. 403 der DRV, 19. Auflage, Stand 6/25